

Aktenzeichen: 2 AZR 682/78

LAG Düsseldorf

Urteil des BAG vom 26. Juni 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: KSchG 1969 § 4, §§ 1, 7; BGB §§ 305, 397, 779;
ZPO § 561 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 682/78

13 Sa 596/77 Düsseldorf

Verkündet am
26. Juni 1980

gez. Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Juni 1980 durch den Richter Hillebrecht als Vorsitzenden, die Richter Dr. Gehring und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Meyer-Estorf und Mayr für Recht erkannt:

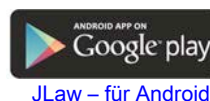
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 3. März 1978 - 13 Sa 596/77 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1943 geborene Kläger war bei der Beklagten seit dem 24. Februar 1976 zunächst als Schlosser, später als Betonauslieferungsfahrer gegen einen Stundenlohn von zuletzt 9,-- DM und eine Tagesprämie von 6,50 DM beschäftigt. Am 30. Dezember 1976 legte die Beklagte zehn ihrer 35 Betonfahrzeuge still. Sie trennte sich aus diesem Anlaß vom Kläger, von neun weiteren Fahrern und von einem Schlosser. Mit Schreiben vom 3. Januar 1977 kündigte sie das Arbeitsverhältnis des Klägers fristgerecht. Am 17. Januar 1977 reichte der Kläger die Kündigungsschutzklage ein, die der Beklagten am 28. Januar zugestellt wurde. Am 18. Januar bot der Kläger der Beklagten seine Arbeitsleistung an. Diese lehnte ab.

Am 3. März 1977 erschien der Kläger bei der Beklagten und nahm seine Arbeitspapiere und den Restlohn in Empfang. Bei dieser Gelegenheit unterzeichnete er ein mit "Empfangsbescheinigung und Ausgleichsquittung" überschriebenes Schriftstück, dessen letzter Absatz folgenden Wortlaut hat:

"Ich erkläre ausdrücklich, daß mir aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine Ansprüche mehr zustehen. Diese Bescheinigung habe ich sorgfältig gelesen."

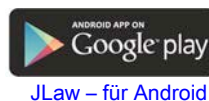
Der Kläger hält die ihm ausgesprochene Kündigung für nicht gerechtfertigt und erstrebt mit seiner Klage die Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien hierdurch nicht aufgelöst worden sei, sondern weiter fortbestehe.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat sich auf die vom Kläger unterschriebene Ausgleichsquittung berufen und geltend gemacht, der Kläger habe damit auf die Erhebung der Kündigungsschutzklage verzichtet. Weiter hat sie vorgetragen, die Kündigung sei betriebsbedingt. Im Jahre 1977 sei ihr Umsatz gegenüber dem Vorjahr um 3,5 Mill. DM zurückgegangen. Sie habe daher zehn Kraftfahrer und einen Schlosser freisetzen müssen. Die befristeten Arbeitsverträge von sechs Fahrern habe sie nicht verlängert und den anderen Fahrern gekündigt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte hat ferner die von ihr getroffene Auswahl der gekündigten Arbeitnehmer verteidigt und vorgetragen, dem Kläger habe sie gekündigt, weil er mehrfach erklärt habe, er wolle im Januar 1977 über das Arbeitsamt einen Schweißerlehrgang machen und die Beklagte dann im Frühjahr 1977 ohnehin verlassen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, in dem Wortlaut der Ausgleichsquittung komme der Verzicht des Klägers auf das Recht, die Unwirksamkeit der Kündigung geltend zu machen, nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit zum Ausdruck. Der Kläger habe aber gewußt, daß der Geschäftsführer der Beklagten mehr als nur eine Quittung habe erreichen wollen. Dies ergebe sich aus den Aussagen der Zeugen S , L und St . Der Kläger habe im Dezember 1976 zu dem Betriebsleiter K gesagt, wenn jemand entlassen werden solle, so möge man ruhig an ihn denken. Er wolle im Januar über das Arbeitsamt einen Schweißerlehrgang machen und dann im Frühjahr die Firma sowieso verlassen. Bei der Aushändigung des Kündigungsschreibens habe er dem Zeugen St gesagt, das sei ja prima, dann könne er jetzt ja den Lehrgang weitermachen. Am 18. Januar 1977 habe der Kläger vor dem Gespräch mit dem Geschäftsführer der Beklagten wegen seiner angeblichen Bereitschaft zur Weiterarbeit gegenüber dem Zeugen L erklärt, er hoffe, daß man ihn nicht wieder annehme. Nach dem Gespräch mit dem Geschäftsführer habe er geäußert, er danke Gott, daß man ihn nicht wieder angenommen habe, jetzt habe er es geschafft. Die Äußerung des Klägers, er werde die Schweißerprüfung machen und die Beklagte im Frühjahr verlassen, sei schon am 3. Januar 1977 bekannt gewesen. Der Kläger müsse daher gewußt haben, daß



- 4 -

der Geschäftsführer der Beklagten mit der an ihn gerichteten Aufforderung, die "Empfangsbestätigung und Ausgleichsquittung" zu unterschreiben, mehr als nur eine Quittung, nämlich die Erklärung gewollt habe, daß ein endgültiger Schlußstrich unter die Rechtsbeziehungen der Parteien gezogen werden solle.

II. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger durch die von ihm am 3. März 1977 unterschriebene Ausgleichsquittung auf den Kündigungsschutz verzichtet hat oder nicht, jedenfalls ergibt sich ein solcher Verzicht des Klägers aus einem zwischen den Parteien zustande gekommenen Aufhebungsvertrag.

1. Ein Arbeitsverhältnis kann durch ausdrücklich erklärte oder durch schlüssiges Verhalten erkennbar gemachte Willenserklärung aufgehoben werden. Ein Aufhebungsvertrag setzt mithin voraus, daß besondere Anknüpfungspunkte für einen entsprechenden Vertragswillen vorliegen (vgl. BAG AP Nr. 64 zu § 626 BGB [zu 4 der Gründe] m.w.N.; Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, 4. Aufl., § 122 II 2 [S. 640]). Das Schweigen des Arbeitnehmers auf eine Kündigung des Arbeitgebers oder deren widerspruchslose Hinnahme durch den Arbeitnehmer bedeutet noch keine einverständliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Vielmehr kann man von der schlüssigen Annahme eines Angebots auf Vertragsaufhebung nur ausgehen, wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen das Einverständnis des Arbeitnehmers mit einer einvernehmlichen Vertragsbeendigung geschlossen werden kann, wie etwa dann, wenn der Arbeitnehmer die Kündigung "annimmt" (vgl. Schaub, aaO, mit weiteren Nachweisen).

2. Derartige besondere Umstände hat das Landesarbeitsgericht hier unwidersprochen festgestellt. So hat der Kläger im Dezember 1976 gegenüber dem Betriebsleiter K bemerkt, wenn jemand entlassen werden müsse, solle man ruhig an ihn denken, da er im Januar über das Arbeitsamt einen Schweißerlehrgang machen und die Firma dann im Frühjahr ohnehin verlassen wolle. Diese Äußerung des Klägers gelangte dem Geschäftsführer der Beklagten am 3. Januar 1977 während einer Besprechung mit dem Betriebsrat zur Kenntnis. In der anschließend dem Kläger

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ausgesprochenen fristgerechten Kündigung ist daher gleichzeitig das Angebot der Beklagten an den Kläger zu erblicken, das Arbeitsverhältnis einvernehmlich zu beenden. Die Annahme dieses Angebots durch den Kläger ergibt sich aus seinem weiteren Verhalten. So hat er den Kfz-Meister St , der ihm das Kündigungsschreiben aushändigte, nach Kenntnisnahme von dem Inhalt des Schriftstücks gesagt, das sei ja prima, dann könne er jetzt ja seinen Lehrgang weitermachen. St hat diese Äußerung zwei oder drei Tage später dem Geschäftsführer der Beklagten mitgeteilt.

Auch das weitere Verhalten des Klägers unterstreicht die bisher erkennbar gemachte Bereitschaft, das Arbeitsverhältnis zu der Beklagten einvernehmlich zu beenden. So hat der Kläger am 18. Januar 1977, dem Tag, an dem er seine Arbeitsleistung anbot, dem Zeugen L gesagt, er hoffe, man werde ihn nicht wieder annehmen, und später, als sein Leistungsangebot tatsächlich zurückgewiesen worden war, er danke Gott, daß man ihn nicht wieder angenommen habe, nun habe er es geschafft.

Damit hat der Kläger insgesamt ein Verhalten gezeigt, aus dem geschlossen werden mußte, daß er mit der ihm erklärten Kündigung einverstanden war, daß er sie "annehmen" wollte. Dies bedeutet aber die schlüssig bekundete Aufhebung der Rechtsbeziehungen der Parteien. Die Begründung für das Verhalten des Klägers liegt in der von ihm selbst mehrfach geäußerten Absicht, einen Lehrgang zur Ablegung der Schweißerprüfung zu machen. Wenn sich seine Erwartungen, einen solchen Lehrgang über das Arbeitsamt, d.h. mit möglichst geringem eigenen Kostenaufwand, besuchen zu können, nicht erfüllt haben sollten, so wäre dies allein eine Angelegenheit des Klägers. Jedenfalls würde ein Fehlgehen bestimmter Erwartungen in dieser Hinsicht den vorher zustande gekommenen Aufhebungsvertrag der Parteien nicht berühren. Dieser Vertrag steht aber der Erhebung oder Durchführung der Kündigungsschutzklage entgegen, ohne daß es noch auf die Frage ankäme, welche rechtliche Bedeutung die vom Kläger viel später, nämlich am 3. März 1977 unterschriebene Ausgleichsquittung haben könnte.

gez.: Hillebrecht Dr. Gehring Triebfürst



Meyer-Estorf
[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)



[JLaw - für iOS](#)